

Bestätigung der Autoren-Metadaten/ Author Metadata Approval Sheet

Sehr geehrte Autoren,
Bitte prüfen Sie die unten aufgeführten Autoren-Metadaten sorgfältig und ergänzen bzw. korrigieren Sie diese ggf. in der beschreibbaren rechten Spalte.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit, De Gruyter

Dear author,
Please check and complete carefully the author metadata listed below by using the editable fields in the right column.

Thanks for your kind cooperation, De Gruyter

Journal-Name: Zeitschrift für Rechtssoziologie

Article-DOI: <https://doi.org/10.1515/zfrs-2020-0009>

Article-Title: Zur rechtssoziologischen Vermessung der Abschaffung, Transformation und Entformalisierung von Recht

Bitte vervollständigen/ Please complete	Author Meta Data	Bitte ändern/To be changed
	Author 1	
	Surname	Cottier
	First Name	Michelle
	Corresponding	yes
	E-Mail	michelle.cottier@unige.ch
	Affiliation 1	Universität de Genève, Faculté de droit, Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL), Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4
	Institution 1	Universität de Genève
	Department 1	Faculté de droit, Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL)
	City 1	1211 Genève
✓	Country 1	

Data checked and received

Date:

Dokumentation

Michelle Cottier*

Zur rechtssoziologischen Vermessung der Abschaffung, Transformation und Entformalisierung von Recht

Eröffnungsvortrag zum Vierten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen „Abschaffung des Rechts?“, Universität Basel, 13. September 2018

On the socio-legal measurement of the abolition, transformation and de-formalisation of law

Opening lecture at the Fourth Congress of the German-speaking Sociology of Law Associations “Abolition of law?” University of Basel, 13 September 2018

<https://doi.org/10.1515/zfrs-2021-0009>

Zusammenfassung: Der Eröffnungsvortrag zum Vierten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen nimmt die drei begrifflichen Vorschläge des Call for Papers zum Kongress, *Abschaffung, Transformation und Entformalisierung von Recht*, zum Anlass, das Treffen in die Abfolge der drei bisherigen Konferenzen seit 2008 einzuordnen und aufzuzeigen, welche Diskussionsstränge sich durch die Konferenzreihe durchziehen. Diese inhaltliche Perspektive wird in einem zweiten Teil ergänzt durch einige Beobachtungen zu den

Anmerkung: Das Programm der Konferenz kann über den Link auf der Website <http://recht-und-gesellschaft.info/> eingesehen werden, Link: „Abschaffung des Rechts?“, Vierter Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, 13.–15. September 2018, Universität Basel. Für den Abstractband vgl. Estermann 2018.

*Korrespondenzautorin: Prof. Dr. Michelle Cottier, Université de Genève, Faculté de droit, Centre d'étude, de technique et d'évaluation législatives (CETEL), Uni Mail, Boulevard du Pont-d'Arve 40, CH-1211 Genève 4, E-Mail: michelle.cottier@unige.ch

strukturellen Wirkungen und Dynamiken, die die Dreiländer-Kongresse im Feld der deutschsprachigen „Recht und Gesellschaft“-Forschung ausgelöst haben. Der dritte Teil stellt die Frage, ob es gelungen ist, ein neues Forschungs-Netzwerk zu konstituieren und welche Aufgaben diesbezüglich anstehen.

Abstract: The opening lecture at the Fourth Congress of the German-Speaking Sociology of Law Associations takes the three conceptual proposals in the call for papers for the congress, *abolition, transformation and de-formalisation of law*, as an opportunity to place this meeting in the sequence of the three previous conferences since 2008 and to show which strands of discussion run through the conference series. This perspective on content is supplemented in a second part by some observations on the structural effects and dynamics that the three-country congresses have triggered in the field of German-speaking “law and society” research. The third part asks whether it has been possible to constitute a new research network and what tasks lie ahead in this regard.

Keywords: law & society, sociology of law, governance through law, legal mobilisation, technological change

Es ist mir eine große Ehre und Freude, hier in Basel, an meiner Alma Mater, den vierten Kongress der rechtssoziologischen Vereinigungen eröffnen zu dürfen.

Erleben wir zur Zeit Tendenzen der Abschaffung des Rechts? Die Ereignisse in unseren drei Ländern nach der Publikation unseres *Call for Papers*¹ legen nahe, dass die Frage ihre Berechtigung hat. In der Schweiz nimmt nach der Sommerpause 2018 die Kampagne um die Initiative „Schweizer Recht statt fremde Richter“ oder die „Selbstbestimmungsinitiative“ wieder an Fahrt auf – die Initiative war gestern Abend Thema.² Die Initiative will im Namen der Demokratie den Vorrang des Völkerrechts vor dem Landesrecht abschaffen, wobei den Initianten v. a. die fremden Richter in Straßburg ein Dorn im Auge sind, die laut Argumentarium kriminelle Asylbewerber schützen, die haltlose Asylgesuche stellen.³ In Österreich plant die aktuelle Regierung den Umbau des Sozialstaats. Als Reaktion darauf ziehen am 30. Juni 2018 laut Medien rund 80.000 Demonstrierende durch Wien, um gegen

¹ Der *Call for Papers* kann ebenfalls auf der Website der Konferenz abgerufen werden.

² Am Vorabend der Konferenz, am 12. September 2018, fand eine öffentliche Podiumsdiskussion unter dem Titel “Universelle Menschenrechte und staatliche Selbstbestimmung“ statt.

³ Vgl. das Argumentarium des Initiativkomitees, S. 32: „Strassburg schützt kriminellen Asylbewerber, der haltlose Asylgesuche stellte“, mit Verweis auf das Urteil des EGMR vom 8. Juli 2014; M.P.E.V. v. Switserland; 3919/13. Download unter www.selbstbestimmungsinitiative.ch/argumente/ (zuletzt am 19.2.2021 aufgerufen).

die vorgesehene Einführung des 12-Stunden-Arbeitstages und der 60-Stunden-Woche zu protestieren.⁴ In Deutschland ist der Sommer von der Debatte um die Verbindlichkeit des EU-Rechts geprägt. Unsere Hamburger Kollegin Nora Markard bringt den Begriff des „gefühlten Rechts“⁵ ein, der später vom Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Andreas Voßkuhle als treffend bezeichnet wurde, um zu beschreiben, wie die asylpolitische Debatte sich weit weg von den rechtlichen Tatsachen bewegt und an die Emotionen appelliert (Forudastan & Janisch 2018).

Der Frage nach der „Abschaffung des Rechts“ gelingt es, die diese Ereignisse begleitende Sorge um den Rechtsstaat, um den Schutz der Freiheits- und Sozialrechte, einzufangen. Die Richtung der Entwicklung ist allerdings nicht immer so klar, und die Auswirkungen der Beseitigung rechtlicher Normen oder Strukturen oftmals ambivalent, was wir im *Call for Papers* mit den Beobachtungen der Transformation und Entformalisierung von Recht charakterisiert haben.

Abschaffung, Transformation und Entformalisierung von Recht: In meinem Eröffnungsvortrag möchte ich die drei begrifflichen Vorschläge des Calls zum Anlass nehmen, unser Treffen in die Abfolge der drei bisherigen Konferenzen seit 2008 einzuordnen. Welche Diskussionstränge ziehen sich durch die Konferenzreihe durch und inwiefern können wir also auf eine bereits zehnjährige Debatte zum diesjährigen Kongressthema zurückblicken? Diese inhaltliche Perspektive möchte ich in einem zweiten Teil ergänzen durch einige Beobachtungen zu den strukturellen Wirkungen und Dynamiken, die unsere Dreiländer-Kongresse im Feld der „Recht und Gesellschaft“-Forschung ausgelöst haben. Im dritten Teil wende ich mich der Frage zu, inwiefern es uns gelungen ist, ein neues Forschungs-Netzwerk zu konstituieren und welche Aufgaben diesbezüglich anstehen.

Mein Beitrag ist aus der Innen-Perspektive einer der Initiator*innen des Netzwerks formuliert, als Mitglied der Programmkommission der bisherigen vier Kongresse, als Mitherausgeberin der Zeitschrift für Rechtssoziologie und aus der spezifischen Position einer weißen, Cisgender⁶ Schweizer Juristin, die um die Jahrtausendwende in der „Recht und Gesellschaft“-Forschung eine wissenschaftliche Heimat gefunden hat, und die im Laufe der zehn Jahre seit der ersten Konferenz verschiedene Positionen im Wissenschaftssystem, von der Post-doc über die einkommenslose Habilitandin bis zur Rechtsprofessorin, durchlaufen

⁴ Vgl. etwa <https://www.zeit.de/politik/ausland/2018-06/oesterreich-60-stunden-woche-demonstration-wien> (zuletzt am 19.2.2021 aufgerufen).

⁵ Nora Markard im ZDF Morgenmagazin vom 18. Juni 2018.

⁶ Unter Cisgender werde Menschen verstanden, deren Geschlechtsidentität mit dem ihnen bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt.

hat. Dies ist ein ganz spezifischer Standpunkt, und ich freue mich über Kritik, Widerspruch und das Ergänzen anderer Perspektiven, um besser zu verstehen, wo wir heute stehen.

Drei Diskursstränge

In der enormen Vielfalt der Forschungsansätze und -themen, die an den bisherigen drei Kongressen vorgestellt wurden, konnte ich drei Stränge ausmachen, die mir als besonders kennzeichnend erscheinen. 1. Wirkungen und Wandel rechtlicher Steuerung, 2. Mobilisierung des Rechts «von unten» und 3. technologisch induzierte Umwälzungen. Während der erste Strang das Recht als auf verschiedene Weise Wirkungen erzeugende Entität in den Blick nimmt, wobei damit nicht immer nur staatliches Recht gemeint sein muss, kommen im zweiten Strang menschliche Akteure in den Blick, die das Recht aktivieren und eben mobilisieren. Aktuelle bio- und informationstechnologische Umwälzungen stellen, so wie es der *Call for Papers* zum diesjährigen Kongress auch feststellt, die Möglichkeiten rechtlicher Steuerung und Mobilisierung von Recht so radikal in Frage, dass es sich, so scheint mir, um einen dritten Diskussionsstrang handelt.

Wirkungen und Wandel rechtlicher Steuerung

Das Thema des ersten Kongresses 2008 in Luzern lautete „Wie wirkt Recht?“.⁷ Zahlreiche Beiträge hatten damals die Rechtswirkungsforschung, im Sinne der Evaluation der Effektivität von Recht, zum Gegenstand. Diskutiert wurden etwa die Wirkung von Recht, das gegen Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts, der „Rasse“, oder der Behinderung schützen soll (Klose 2010); oder die methodische Frage, wie solche Effektivität in einem Kontext, in dem noch viele weitere Faktoren neben dem Recht wirken, überhaupt empirisch erhoben werden kann (Rottleuthner & Rottleuthner-Lutter 2010). Es handelt sich um eine Frage, die die Rechtssoziologie noch immer umtreibt, was das neueste Heft der Zeitschrift

⁷ Das Programm der Luzerner Konferenz kann über den Link auf der Website <http://www.recht-und-gesellschaft.info/> eingesehen werden, Link: „Wie wirkt Recht?“: Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, 4.–6. September 2008, Universität Luzern. Für den Abstractband vgl. Boulanger et al. 2008.

für Rechtssoziologie belegt.⁸ Bereits in Luzern 2008⁹ und dann auch in Wien 2011¹⁰ befassten sich Panels mit der Frage „Wie weiß Recht?“; eine zentrale Frage um zu verstehen, wie sich das Recht das Wissen darüber verschafft, wie die Gesellschaft aussieht, die es steuern möchte, oder welche Prozeduren es in Gang setzt, um sich Wissen in konkreten Verfahren zu verschaffen.

2011 in Wien wurde die Diskussion zu Steuerungsfragen ebenfalls in Form des Teubnerschen Postulats eines gesellschaftlichen Konstitutionalismus diskutiert, als Antwort auf die Probleme der Durchsetzung der Menschenrechte gegenüber transnational aufgestellten Akteuren der Wirtschaft.¹¹ Laut Teubner geht Steuerung vermehrt von dezentral agierenden, nicht-staatlichen Akteuren der Weltgesellschaft aus, auf die sich also Konstitutionalisierungsbemühungen richten müssen (Teubner 2011).

Dass auch in einer territorial begrenzten Gesellschaft neben dem staatlichen Recht eine Pluralität von nicht-staatlichen Rechtsordnungen bestehen kann, ist aber bereits seit den Anfängen der Disziplin und seit Eugen Ehrlich eine zentrale Einsicht der Rechtssoziologie. In zahlreichen rechtsanthropologischen Beiträgen wurden besonders anlässlich der Berliner Konferenz, die unter dem Titel der „Versprechungen des Rechts“ stand, Forschung zu konkreten lokalen Kontexten zu Realitäten des Rechtspluralismus vorgestellt.¹²

Die Strafrechtssoziologie hat sich im Zuge der bisherigen Kongresse ebenfalls mit Fragen der Transformation rechtlicher Steuerungsformen befasst, so zentral mit der Ablösung des klassischen, an Bearbeitung vergangener Rechtsverletzungen orientierten Strafrechts, durch eine neue Form des Sicherheits- und Präventivrechts, das der Überwachung zwecks Verhinderung von Straftaten dient.¹³ Entwicklungen, die von den Rechtsforschenden in den Panels zum Sozialrecht

8 Vgl. das Heft 1/2018 der Zeitschrift für Rechtssoziologie mit einem Schwerpunkt zum Thema „Rechtswirkungsforschung revisited“, herausgegeben von Michael Wrase und Kirsten Scheiwe.

9 Vgl. das Panel „Wissensrezeption in Rechtskonzepten“ mit den Beiträgen von Lucke (2010), Baer (2010) und Cottier (2010).

10 Vgl. das Panel „Wie weiß Recht“ organisiert von Thomas Scheffer (Boulanger et al. 2011: 75).

11 Im Rahmen des Panels «Verfassungen jenseits des Nationalstaats: Gibt es einen gesellschaftlichen Konstitutionalismus» organisiert von Susanne Baer mit Beiträgen von Dieter Grimm, Gunther Teubner und Chris Thornhill (Boulanger et al. 2011: 48).

12 Vgl. insbesondere den Track «Recht und Entwicklung», organisiert von Philipp Dann, Michael Riegner, Julia Eckert und Christian Boulanger (Estermann & Boulanger 2015: 9).

13 Vgl. z. B. in Luzern das Panel „Staatlichkeit und Sicherheit an den Grenzen des Rechts“, organisiert von Susanne Krasmann (Boulanger et al. 2008: 29 ff.), in Wien das Panel „Ordnung in den Städten: Deutungen, Praktiken, institutionelle Arrangements und rechtliche Ambivalenzen“, organisiert von Reinhard Kreissl (Boulanger et al. 2011: 65 ff.), in Berlin der Track „Wandel des Rechts im Zeichen der Sicherheit“, organisiert von Andrea Kretschmann, Lars Ostermeier und Tobias Singelstein (Estermann & Boulanger 2015: 11).

beschrieben wurden, scheinen mir in eine ähnliche Richtung zu gehen: Durch Aktivierung und Integration in den Arbeitsmarkt soll der Abhängigkeit von sozialstaatlicher Unterstützung vorgebeugt werden.¹⁴ In beiden Fällen, Strafrecht und Sozialrecht, drohen Individualrechte den gesellschaftlichen Kollektivinteressen untergeordnet zu werden. Auch hier werden also eigentlich bereits seit 2008 Tendenzen zum Abbau von Rechten festgestellt.

In den Strang der Forschung um Wirkungen und Wandel staatlichen Rechts würde ich auch die zahlreichen Beiträge zum aktuellen Kongress einordnen, die sich Angriffen auf die liberale Rechtsstaats-Idee etwa im Rahmen der Tendenz zum vermehrten Regieren im Ausnahmezustand zuwenden.¹⁵ In eine ganz andere Richtung zielt die Fundamentalkritik an der liberalen Rechtsform, die von Marxschen Texten ausgehend die Figur des Rechtssubjekts kritisiert,¹⁶ oder auch die queer-feministische Diskussion der möglichen Abschaffung des Zwangs, sich einem von zwei Geschlechtern zuzuordnen.¹⁷ Abschaffung von Recht verfolgt hier emanzipatorische Ziele.

Mobilisierung des Rechts „von unten“

Die Titel der zweiten und dritten Kongresse zielen zentral auf einen Strang der interdisziplinären Rechtsforschung, die sich für die Mobilisierung des Rechts „von unten“ interessiert. Der Wiener Kongress von 2011 trug den Titel „Der Kampf ums Recht“ in Anlehnung an das berühmte Traktat von Rudolf von Jhering von 1872. Laut dem Wiener Eröffnungssprecher Peter Koller lässt sich die Schrift durch zwei Thesen, eine rechtssoziologische und eine rechtsethische, zusammenfassen. Ich zitiere Koller: „Die rechtssoziologische These ist, das Recht sei ein fortdauerndes Geschehen, das nur durch das ständige Bemühen der Beteiligten um die Beachtung und Wahrung der ihnen zukommenden Rechte gegenüber anderen in Gang gehalten wird und zum Erfolg führt. Und daran knüpft sich die rechts-

¹⁴ Vgl. zum Beispiel in Luzern das Panel „Sozialrecht zwischen Schutz und Freiheitsbeschränkung“, organisiert von Peter Möschi (Boulanger et al. 2008: 79 f.), in Wien das Panel „Sozialrecht und Integration“, organisiert von Felix Ekardt (Boulanger et al. 2011: 59 ff.), in Berlin den Track „Recht und soziale Ungleichheit“, organisiert von Sérgio Costa und Kolja Möller (Estermann & Boulanger 2015: 11).

¹⁵ Vgl. etwa die Session „Gegenwartsdiagnosen zum Regieren im Ausnahmezustand“, organisiert von Fabien Jobard und Matthias Lemke (Estermann 2018: 13).

¹⁶ Vgl. die Session „100 Jahre gegen das Recht – Die Argumente der Rechtskritik gestern und heute“, organisiert von Christian Schmidt & Benno Zabel (Estermann 2018: 27 f.).

¹⁷ Vgl. die Session „Wird das Recht geschlechtslos?“, organisiert von Sandra Hotz, Manuela Hugentobler und Nils Kapferer (Estermann 2018: 19 f.).

ethische These, es sei moralische Pflicht aller Einzelnen, die Durchsetzung und Erzwingung ihrer Rechte im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Rechtsverfahren zu erstreiten“ (Koller 2012: 13).

Der Kampf ums Recht insbesondere durch soziale Bewegungen, die also laut Jhering nicht nur eine zentrale Funktion im Recht wahrnehmen, sondern auch eine moralische Pflicht erfüllen, war auch das Thema zahlreicher Panels in Wien 2011.¹⁸

Im Rahmen des Tracks „Lebensformen und Identitäten“ in Berlin 2015 war das deutschsprachige Forschungsnetzwerk der Legal Gender Studies, der rechtlichen Geschlechterstudien, besonders sichtbar.¹⁹ Im Rahmen ihres heutigen Abendvortrags wird Elisabeth Holzleithner das Spannungsfeld zwischen Hoffnung auf egalitäre Verhältnisse durch Mobilisierung von Rechten auf der einen und Fundamentalkritik des Rechts auf der anderen Seite, die diesem Forschungsfeld eigen ist, ergründen.

Technologisch induzierte Umwälzungen

Es ist der aktuelle Kongress, der sich besonders intensiv dem tiefgreifenden Wandel zuwendet, der von technologischen Entwicklungen ausgeht. Bereits 2008 ist aber deutlich, dass hier größere Herausforderungen zu bewältigen sind. Gewisse Debatten haben sich seither wieder verflüchtigt, wie die um die sogenannten Nacktscanner, die in Luzern noch Thema waren.²⁰ Die Nacktheit in den Augen einer begrenzten Zahl von Sicherheitsbeamten am Flughafen wird heute in den Schatten gestellt von der informationellen Nacktheit vor den Augen einer Weltöffentlichkeit im Internet, die uns auch als zu Recht und Gesellschaft Forschenden umtreibt, nicht zuletzt wenn wir uns fragen, welchen Risiken wir uns aussetzen, wenn wir unsere Forschungsergebnisse in den sozialen Medien verbreiten. Im diesjährigen Kongressprogramm²¹ erscheint zum ersten Mal (und ins-

18 Vgl. etwa das Panel „Emanzipation durch Recht? Zum Kampf um rechtliche Anerkennung aus der Perspektive soziale Bewegungen“ und das Panel „Beyond Categories. Kämpfe um Anerkennung und gegen Diskriminierung: Rechtsschutz jenseits von Kategorien“ (Boulanger et al. 2011: 49f., 77ff.).

19 Vgl. etwa den Überblick über den Track „Lebensformen und Identitäten“ in Estermann & Boulanger 2015: 10.

20 Vgl. den Beitrag von Regina Ammicht Quinn & Ari Ofengenden „Nackter Körper, nacktes Gehirn: Wirkung(slosigkeit?) von Ethik und Recht bei neuen Techniken“ (Boulanger et al. 2008: 14).

21 <http://www.recht-und-gesellschaft.info/basel2018/program.html> (letzter Aufruf am 22.2.2021).

gesamt 21-mal) ein neuer Begriff, der Algorithmus – wobei es wohlgermerkt ein Algorithmus war, der mir half, diese Zahl binnen Millisekunden zu ermitteln. Der Begriff taucht auf im Kontext neuerer Zuspitzungen der bereits angesprochenen Tendenz zum Sicherheits- und Präventionsstrafrecht im Rahmen von algorithmengestützten Risikoeinschätzungen. Ob wir es tatsächlich mit einer Erosion des Rechts durch Technologie zu tun haben, wie es der Titel eines Panels im Rahmen des Tracks „Transformative Technologien“ nahelegt,²² oder ob nicht-menschliche Akteure die menschlichen bei der Mobilisierung des Recht zunehmend ablösen, werden wir am Ende der drei Tage des Kongresses besser zu beantworten wissen.

Strukturen und Dynamiken

Kommen wir also zur Frage, welche Wirkungen unsere Kongresse auf der strukturellen Ebene ausgelöst haben. Um diese Dynamiken zu verstehen, ist es notwendig zum Entstehungszeitpunkt der Idee unserer Dreiländerkongresse ins Jahr 2007 zurückzugehen, als in Berlin der gemeinsame Kongress der amerikanischen Law & Society Association und des Research Committee on Sociology of Law (RCSL) veranstaltet wurde.

Die Paper Sessions des Meetings wie auch anderer Meetings der LSA in Nordamerika beeindruckten uns als damals noch junge Nachwuchsforschende als Räume, in denen Doktorierende und Professorinnen und Professoren auf Augenhöhe kommunizierten (wobei ich für mich selbst zugeben muss, dass ich damals wahrscheinlich eine etwas naive Einschätzung der Verteilung von Macht und Ressourcen in der amerikanischen Forschungscommunity hatte). Doch der Kontrast der egalitäreren Wissenskulturs zur stark hierarchischen Organisation der deutschsprachigen Wissenschaft und besonders zugespitzt der Rechtswissenschaft war augenfällig. Wir haben deshalb in Anlehnung an die LSA Meetings die Form des offenen Call for Papers gewählt, die jüngeren Forschenden die Gelegenheit geben sollte, sich bekannt zu machen.

Bereits sind neue Generationen nachgerückt, die die Gelegenheit nutzen, in einem ermutigenden Kontext erste Erfahrungen auf wissenschaftlichem Parkett zu machen, eine sehr erfreuliche Sache! Herzlich willkommen in unserer Community. Die Bemühung der Inklusivität nicht nur in Bezug auf verschiedene Generationen begleitete die Arbeit der Programmkommission durch die ver-

²² Vgl. den Track 3 „Transformative Technologien“, organisiert von Bijan Fateh-Moghadam & Susanne Beck, und darin das Panel „Erosion des Rechts durch technologische Entwicklungen“ (Estermann 2018: 9f.).

schiedenen Kongresse und ich denke, wir haben unsere Arbeit in Bezug auf die Geschlechterparität in den Plenarveranstaltungen und die inhaltliche Präsenz der Geschlechterperspektive ziemlich gut gemacht.

Immer noch besteht Bedarf an echter Diversität in Bezug auf andere Differenzlinien und den dazugehörigen kritischen Forschungsperspektiven. Insbesondere die postkoloniale Rechtskritik, die prominent vertreten ist auf der Ebene des internationalen Netzwerks der Rechtssoziologie RCSL, welches sich diese Woche in Lissabon getroffen hat,²³ ist an unseren Kongressen wenig präsent, was sich nicht nur mit Deutsch als hauptsächlichlicher Konferenzsprache erklären lässt.

Strukturierende Wirkungen haben unsere Konferenzen auch in Bezug auf den Beginn der Herausbildung einer Identität als deutschsprachige anstelle einer deutschen Rechtssoziologie gehabt; dieser Prozess ist allerdings noch im Gang, und die Potentialität dieser Selbstdefinition über die Sprache statt über Zugehörigkeit zu einem bestimmten nationalen Territorium ist noch nicht voll ausgeschöpft, insbesondere was die Chancen von vergleichender Forschung betrifft.

Konstituierung als Forschungsfeld und -community

Die Orientierung an den Law & Society Meetings hat nicht zuletzt eine Auswirkung auf die Konstituierung als Forschungsfeld und -community gehabt, ein Thema, dem ich mich im dritten Teil nun zuwenden möchte.

In Luzern 2008 zeugte die Einladung zur Abschlussdiskussion vom Wunsch der Herausbildung eines neuen Forschungszusammenhangs „Recht und Gesellschaft“. Ich zitiere den Abstract zur Diskussion: „Die deutschsprachige interdisziplinäre Rechtsforschung befindet sich zur Zeit im Umbruch. Es beginnt sich ein größerer Forschungszusammenhang „Recht und Gesellschaft“ abzuzeichnen, der über die Grenzen der klassischen Rechtssoziologie hinausgeht und die aktive Zusammenarbeit aller mit Recht befassten Disziplinen stärker sucht als bisher. Ähnliche Projekte bestehen bereits im englischsprachigen Raum mit etwa der „Law and Society“-Bewegung oder der „Droit et Société“, der französischsprachige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zusammenführt“.

Ist die Herausbildung des Forschungszusammenhangs Recht und Gesellschaft gelungen? Ich möchte die Frage mit einem optimistischen Ja beantworten.

²³ RCSL Annual Meeting, 10.–13.9.2018 in Lissabon, “Law and Citizenship Beyond the States” (http://rcsl.iscte.pt/rcsl_mt_2018_Lisbon.htm, zuletzt am 22.2.2021 aufgerufen).

Die Mobilisierung zahlreicher Forschungsnetzwerke macht deutlich, dass ein größerer Forschungszusammenhang mit gemeinsamen oder zumindest nahe liegenden Fragestellungen besteht. Was uns als Vertreterinnen und Vertreter der Rechtssoziologie, Rechtsanthropologie, Rechtspolitologie, Rechtsgeschichte etc. zusammenbringt, ist das gemeinsame Interesse daran zu verstehen, welche Rolle das Recht in aktuellen Prozessen gesellschaftlichen Wandels spielt.

Wir werden uns weiterhin darüber uneinig sein, durch welche theoretische Brille wir auf dieses Zusammenspiel blicken, sei sie systemtheoretisch, materialistisch, konstruktivistisch, queer-feministisch, postkolonial, oder individualtheoretisch, um nur einige wenige zu nennen. Auch wird jede und jeder von uns die ethische Frage für sich selbst beantworten müssen, welche Verantwortung sie oder er für sich definiert. Ob wir uns als Akteurin der Mobilisierung des Rechts betrachten, wie von Jhering gefordert, oder ob wir unseren Beitrag in der Aufklärung über das gelebte und nicht nur gefühlte Recht sehen, etwa auf Ebene der alltäglichen Praxis der Beamtin in einer Asylbehörde. An diesen Charakter einer spezifisch engagierten Forschung hat auch Susanne Baer in ihrem wunderbaren Eröffnungsvortrag 2015 in Berlin erinnert (Baer 2016).

Vom neuen Forschungszusammenhang hat auch die Rechtssoziologie als Disziplin und Veranstalterin der Kongresse profitiert. In der Begegnung mit anderen Disziplinen schärft sich das eigene Profil und es zeichnet sich ab, welche Debatten anschlussfähig sind und welche nur intern interessieren, oder vielleicht ganz aufgegeben werden sollten.

Wir sind also gleichzeitig ein Treffen einer Disziplin, der Rechtssoziologie, eines Forschungsfeldes, der „Recht und Gesellschaft“-Forschung in den unterschiedlichsten Disziplinen und eines Netzwerks, oder schon fast eines Netzwerks der Netzwerke, das das Knüpfen neuer Verbindungen zwischen bestehenden Netzwerken erlaubt.

Nach dieser Zeit der Konsolidierung innerhalb des deutschen Sprachraums ist es in meinen Augen an der Zeit, dass wir als Netzwerk auch im internationalen Kontext selbstbewusster auftreten und uns enger mit unseren Schwesternetzwerken „Droit & Société“, „Socio-legal studies association“ oder „Law & Society Association“ verbinden und austauschen. Dies ist eine Aufgabe, die in meinen Augen in den nächsten Jahren ansteht.

Schluss

In dem Sinn wünsche ich Ihnen einen schönen, begegnungsreichen und inhaltlich ergiebigen Kongress. Nutzen Sie die Gelegenheit, über den Tellerrand der eigenen Disziplin und des eigenen Forschungsnetzwerks hinauszuschauen!

Literatur

- Baer, Susanne (2010) Juristische Biopolitik: Das Wissensproblem im Recht am Beispiel „des“ demografischen Wandels, S. 181–201 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Baer, Susanne (2016) Recht als Praxis. Herausforderungen der Rechtsforschung heute. *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 36: 213–232.
- Boulanger, Christian et al. (Hrsg.) (2008) *Wie wirkt Recht? Interdisziplinäre Rechtsforschung zwischen Rechtswirklichkeit, Rechtsanalyse und Rechtsgestaltung. Tagungsband und Abstracts des ersten Kongress der deutschsprachigen rechtssoziologischen Gesellschaften, 4.–6. September 2008, Universität Luzern*. Beckenried: Orlux.
- Boulanger, Christian et al. (2011) *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung. Abstractband. Zweiter Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, 1.–3. September 2011, Universität Wien*. Beckenried: Orlux.
- Cottier, Michelle (2010) Soziologisches Wissen in Debatten um die Reformbedürftigkeit des Erbrechts, S. 203–226 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Estermann, Josef & Boulanger, Christian (Hrsg.) (2015) *Die Versprechungen des Rechts, Tagungsband und Abstracts des dritten Kongresses der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, 9.–11. September 2015, Humboldt-Universität zu Berlin*. Beckenried: Orlux.
- Estermann, Josef (2018) *Abschaffung des Rechts? Kongressband und Abstracts des vierten Kongresses der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen, 13.–15. September 2018, Universität Basel*. Beckenried: Orlux.
- Forudastan, Ferdos & Janisch, Wolfgang (2018) Bundesverfassungsrichter Andreas Voßkuhle: „Es geht häufig um gefühltes Recht“. *Süddeutsche Zeitung* (SZ). 25.07.2018 (Download: <https://www.sueddeutsche.de/politik/bundesverfassungsrichter-andreas-vosskuhle-es-geht-haeufig-um-gefuehltes-recht-1.4067146?reduced=true>, 19.2.2021)
- Klose, Alexander (2010) Wie wirkt Antidiskriminierungsrecht? S. 347–368 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Koller, Peter (2012) Kampf ums Recht: Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung, S. 13–32 in: J. Estermann (Hrsg.), *Der Kampf ums Recht. Akteure und Interessen im Blick der interdisziplinären Rechtsforschung. Beiträge zum zweiten Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologischen Vereinigungen*, Wien 2011. Münster: LIT Verlag.
- Lucke, Doris Mathilde (2010) Was weiß Recht? Anmerkungen aus der sozialwissenschaftlichen Verwendungsforschung, S. 147–180 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*. Baden-Baden: Nomos.
- Rottleuthner, Hubert & Rottleuthner-Lutter, Margret (2010) Recht und Kausalität, S. 17–42 in: M. Cottier, J. Estermann & M. Wrase (Hrsg.), *Wie wirkt Recht? Ausgewählte Beiträge zum ersten gemeinsamen Kongress der deutschsprachigen Rechtssoziologie-Vereinigungen*. Baden-Baden: Nomos.